

# **Satzung des Feuerwehrverein Stumsdorf e. V.**

## **§ 1 Aufbauorganisation des Vereins**

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Feuerwehrverein Stumsdorf e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Er hat seinen Sitz in Zörbig, Ortsteil Stumsdorf

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Feuerwehrverein Stumsdorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und des Feuerwehrwesens der Ortschaft Stumsdorf, die Jugendarbeit, Brandschutzerziehung und den Feuerwehrsport zu fördern. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und pflegt das traditionelle Brauchtum in Stumsdorf.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, pünktlich seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
8. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Finanzmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand, freiwilligen Zuwendungen, Spenden Dritter und eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.
3. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer), dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Er vertritt den Verein mehrheitlich.
2. Dem Vorstand des Vereins, obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 
- 3. Der Vorstand wird in geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl im Amt.
  - 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist durch den übrigen Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatz zu bestellen.
  - 5. Zu den einberufenen Vorstandssitzungen, wird außerdem die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Stumsdorf eingeladen. Diese hat jedoch weder Stimm- noch Entscheidungsrecht und ist nicht Teil des Vorstands.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein Vertreter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mehr als 1/3 der Mitglieder fordern.
- 2. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten.
  - a. die Änderung der Satzung
  - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d. dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
  - g. die Auflösung des Vereins.
- 4. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) zu fassen. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds, kann nicht übertragen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Sie muss durch Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 7 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollant zu unterzeichnen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zörbig. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Brandschutzes in der Ortschaft Stumsdorf einzusetzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung von 25.08.2018 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zörbig OT Stumsdorf, den 25.08.2018

|              |                      |            |                    |                                           |
|--------------|----------------------|------------|--------------------|-------------------------------------------|
| Vorsitzender | stellv. Vorsitzender | Kassenwart | stellv. Kassenwart | Beauftragter für<br>Öffentlichkeitsarbeit |
|--------------|----------------------|------------|--------------------|-------------------------------------------|

|                 |                 |                 |                 |                 |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1. Unterschrift | 2. Unterschrift | 3. Unterschrift | 4. Unterschrift | 5. Unterschrift |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 6. Unterschrift | 7. Unterschrift |
|-----------------|-----------------|